

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten
für die Jahre 2027 bis 2029**

– Drucksache 21/8236 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1069. Sitzung am 16. Oktober 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 24d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 2 § 24d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils die Angabe „5,525 Milliarden“ durch die Angabe „6,5 Milliarden“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch den Vorschlag würde eine Senkung der Übertragungsnetzentgelte in der bisherigen Höhe beibehalten. Die Fortschreibung des Instruments für die Kalenderjahre 2027 bis einschließlich 2029 sendet ein wichtiges politisches Signal für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland nur in hinreichendem Maße, wenn der Gesetzgeber der hohen Bedeutung auch durch eine Gewährung des Zuschusses in unveränderter Höhe Ausdruck verleiht. Eine Verringerung des Zuschusses mindert die gebotene Entlastung von stromverbrauchenden Haushalten und Unternehmen.

Würden dem Klima- und Transformationsfonds nicht Mittel in Höhe von 2,7 Milliarden Euro entzogen, was vom Bundesrat am 25. September 2026 auch abgelehnt wurde (vgl. BR-Drucksache 442/26 (Beschluss), Ziffern 1 bis 3), wären die Mittel für den Erhalt des höheren Netzentgeltezuschusses auch verfügbar.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein (Höhe des Bundeszuschusses zur Senkung der Stromübertragungsnetzentgelte)

- a) Der Bundesrat begrüßt die geplante Fortführung der Senkung der Stromübertragungsnetzentgelte in den Jahren 2027 bis 2029 durch Zuschüsse des Bundes aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF).
- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass nach dem Vorhaben der Bundesregierung der Zuschuss des Bundes zu den Übertragungsnetzentgelten aus dem KTF von 6,5 Milliarden Euro im Jahr 2026 auf jeweils 5,525 Milliarden Euro in den Jahren 2027 bis 2029 oder um rund 15 Prozent gegenüber dem Basiszeitraum abgesenkt werden soll. Dies könnte bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen zu einem tendenziellen Anstieg der Netzentgelte und Strompreise führen.
- c) Die vorgesehene Absenkung des Bundeszuschusses steht insoweit in einem Spannungsverhältnis zu dem Ziel der Bundesregierung, insbesondere Unternehmen in dauerhafter und planungssicherer Weise bei den Netzentgelten und Strompreisen zu entlasten. Dies gilt vor allem auch für die im internationalen Wettbewerb stehenden und energieintensiven Wirtschaftszweige des Produzierenden Gewerbes.
- d) Die Höhe des Bundeszuschusses zur Senkung der Stromübertragungsnetzentgelte sollte daher auch in den Jahren 2027 bis 2029 auf jeweils 6,5 Milliarden Euro festgelegt und in § 24d des Energiewirtschaftsgesetzes verankert werden.
- e) Der Bundesrat bittet zudem um Prüfung, ob der Zuschuss des Bundes zu den Übertragungsnetzentgelten auf der Zeitachse verstetigt und vom KTF in den Kernhaushalt des Bundes überführt werden kann.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, durch eine verantwortungsvolle Finanz- und Regulierungspolitik die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu stärken und die Belastungen durch hohe Energiekosten zu begrenzen. Dazu gehört, dass bei einer anhaltend angespannten wirtschaftlichen Lage auch künftig alle geeigneten Instrumente zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung geprüft und erforderlichenfalls eingesetzt werden. Hierzu zählt auch die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und private Haushalte.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass der im Zusammenhang mit der Energiewende erforderliche Ausbau der Energieinfrastruktur sowie die gegenwärtigen Unsicherheiten auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten besondere Herausforderungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund können zeitlich befristete und sachgerechte Übergangsmaßnahmen dazu beitragen, Versorgungssicherheit, Preisstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. Der Bundesrat bedauert die Kürzung des Zuschusses für Übertragungsnetzentgelte und bittet darum, konkrete Maßnahmen zur Entlastung vor allem der energieintensiven Wirtschaft zu ergreifen.

Begründung:

Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich weiterhin in einer Situation multipler Herausforderungen. Neben den Anforderungen der Energiewende wirken sich die Folgen globaler Krisen und die damit verbundenen Unsicherheiten auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten weiterhin auf Unternehmen und private Haushalte aus. Vor diesem Hintergrund sind verlässliche und wettbewerbsfähige Energiepreise von besonderer Bedeutung. Der Gesetzentwurf verfolgt das nachvollziehbare Ziel, die Belastungen aus steigenden Netzentgelten zu begrenzen. Dies entspricht dem Anliegen, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und Planungssicherheit zu schaffen. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, auch künftig die notwendige Flexibilität bei der Auswahl geeigneter wirtschafts- und energiepolitischer Maßnahmen zu wahren. Gleichzeitig bedarf die Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur eines pragmatischen Vorgehens, das temporäre Übergangsmaßnahmen ermöglicht und Investitionen in die Energieinfrastruktur effizient bündelt. Eine vorausschauende Ausgestaltung der Finanzierungsstrukturen sowie die konsequente Nut-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zung von Synergiepotenzialen können die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts nachhaltig stärken. Zugleich erscheint es angezeigt, die erforderlichen Handlungsspielräume zu erhalten, damit die öffentlichen Stellen auch künftig auf veränderte Entwicklungen im Energiebereich sachgerecht und angemessen reagieren können.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, für den Zeitraum 2027 bis 2029 mit einem jährlichen Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten die Netzentgelte für alle Stromkunden zu entlasten und damit abzusenken.
- b) Der Bundesrat hält diese Maßnahme allerdings nicht für ausreichend und betont die Bedeutung von netzschonendem oder netzdienlichem Verbrauchsverhalten und die Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher für das Energiesystem insgesamt und für die weitere Umsetzung der Energiewende. Er fordert die Bundesregierung auf, weitere, dringend notwendige Änderungen an den Rahmenbedingungen im deutschen Strommarkt vorzunehmen und weitere Anreize zu schaffen, damit insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise ihre Netzlast zu bestimmten Zeiten absenken, ihre Großverbraucher (Wallbox, Wärmepumpe) entsprechend regeln oder ihre stationären oder mobilen Speicher zur Verfügung stellen und dabei gleichzeitig ihre Energiekosten senken können.

Begründung:

Neben den Entlastungen der Netzentgelte durch direkte Mittelzuweisungen sind weitere, dringend notwendige strukturelle Änderungen von Rahmenbedingungen im deutschen Strommarkt erforderlich, die zu einer weiteren finanziellen Entlastung führen. Dabei ist die Bedeutung von netzschonendem oder netzdienlichem Verbrauchsverhalten und die Rolle der Prosumer für das Energiesystem insgesamt und für die weitere Umsetzung der Energiewende wichtig. Mit entsprechend ausgestalteten Anreizen wie variablen Tarifen oder temporär abgesenkten Netzentgelten können die Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise die Netzlast zu bestimmten Zeiten absenken, ihre Großverbraucher (Wallbox, Wärmepumpe) entsprechend regeln oder Speicher zur Verfügung stellen. Die Umsetzung entsprechende gesetzlicher oder regulatorischer Regelungen in Deutschland ergibt sich nicht zuletzt aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) sowie aus regulatorischen Vorgaben der Europäischen Kommission und der EU-Regulierungsbehörde ACER. Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung reichen als Anreiz bei Weitem nicht aus.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat am 2. September 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029 beschlossen. Der Bundesrat hat am 16. Oktober 2026 Stellung genommen. Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme und legt hiermit ihre Gegenäußerung vor.

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 24d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrats zur Kenntnis.

Mit den Eckwerten des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2027 und des Finanzplans bis 2030 hat sich die Bundesregierung auf umfangreiche Maßnahmen zur strukturellen Konsolidierung des Haushalts geeinigt. Nur so hat der Bund auch in Zukunft noch die notwendigen Handlungsspielräume. Ein Element der Konsolidierungsmaßnahmen, um den für 2027 bestehenden Handlungsbedarf zu schließen, ist die Reduzierung von Finanzhilfen. Der innerhalb der Koalition beschlossene Abbau von disponiblen – also noch nicht durch Zusagen gebundenen – Finanzhilfen erstreckt sich auf den gesamten Finanzplanungszeitraum. Durch eine damit verbundene zielgenauere Ausrichtung und Priorisierung der Maßnahmen wird die finanzielle Situation des KTF verbessert und Spielräume für die notwendige Entlastung des Bundeshaushalts geschaffen.

Zugleich bleibt die Entlastung sowohl der Unternehmen als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher bei den Energiekosten ein zentraler Schwerpunkt im KTF. Allein im Jahr 2027 sind für die Maßnahmen zur Entlastung insgesamt 13,3 Mrd. € eingeplant (+ 2,5 Mrd. € gegenüber 2026). Während der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2027 um rund 1 Mrd. € gegenüber 2026 auf 5,525 Mrd. € moderat abgesenkt wird, wird die Strompreiskompensation um 1 Mrd. € gegenüber 2026 auf 5 Mrd. € erhöht. Außerdem sind für den neu eingeführten Industriestrompreis Ausgaben von rund 2,4 Mrd. € eingeplant. Hinzu kommen die finanziellen Kompensationen nach § 11 BEHG (0,3 Mrd. €).

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027 (Kabinetttvorlage des BMF vom 5. Oktober 2026) verwiesen.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein (Höhe des Bundeszuschusses zur Senkung der Stromübertragungsnetzentgelte)

Zu Buchstabe a): Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für die Unterstützung des Vorhabens.

Zu Buchstaben b) bis d): Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat insoweit zu, als sich bei jährlichen Zuschüssen zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 6,5 Milliarden Euro und einer angenommenen Konstanz der umzulegenden Kosten eine intensivere Senkung der Netzentgelte erzielen ließe, verglichen mit der zu erwartenden Senkung bei jährlichen Zuschüssen in Höhe von 5,525 Milliarden Euro. Die Reduzierung der Mittel im Vergleich zum Jahr 2026 erfolgte gleichwohl als Teil einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen, die die Bundesregierung im Interesse eines ausgeglichenen Haushalts bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines hohen Investitionsniveaus ergreifen musste. Gleichzeitig senkt die Bundesregierung mit dem Paket für wettbewerbsfähige Industriestrompreise die Energiekosten gezielt für die energieintensive Industrie weiter. Neben der Ausweitung der Strompreiskompensation bereits rückwirkend für das Jahr 2025 hat die Bundesregierung den Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 eingeführt.

Zu Buchstabe e): Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte des Bundesrats zur Kenntnis. Durch den geplanten Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für den Zeitraum bis einschließlich 2029 wird stromverbrauchenden Unternehmen und Haushalten bereits für diesen Zeitraum Planungssicherheit über die geplante Entlastung bei den Netzentgelten gegeben. Ob der Zuschuss weiter verstetigt wird oder werden kann, ist Gegenstand künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für seine Äußerungen. Sie stimmt der Einschätzung zu, dass verlässliche und wettbewerbsfähige Energiepreise insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen globalen Herausforderungen und Unsicherheiten auf den internationalen Energie- und Rohstoffmärkten von zentraler Bedeutung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird deshalb der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten fortgeführt, um Unternehmen und Haushalte wie bereits im Jahr 2026 von den steigenden Netzentgelten zu entlasten.

Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten stellt eine kurzfristige und unmittelbar wirkende Entlastungsmaßnahme dar, die durch strukturelle mittel- bis langfristig wirkende Reformen zur Senkung der Gesamtkosten im Energiesystem flankiert wird. Beispielsweise trägt der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vorgesehene Wechsel von der Erdverkabelung zur Freileitungsbauweise bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen dazu bei, die Gesamtsystemkosten zu senken, die ansonsten über die Netzentgelte auf die Letztverbrauchenden umzulegen wären.

Konkret zur Entlastung der Wirtschaft von den hohen Energiepreisen hat die Bundesregierung – neben dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten – auch die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft auf den zulässigen EU-Mindeststeuersatz verstetigt und die Gasspeicherumlage zum Jahreswechsel 2025/2026 abgeschafft. Darüber hinaus senkt die Bundesregierung mit dem Paket für wettbewerbsfähige Industriestrompreise die Energiekosten gezielt für die energieintensive Industrie weiter. Neben der Ausweitung der Strompreiskompensation bereits rückwirkend für das Jahr 2025 hat die Bundesregierung den Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 eingeführt. Die Bundesregierung wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission, auch die beihilferechtliche Möglichkeit des „Middle East Crisis Temporary State Aid Framework“ (METSAP) – die teilweise und bis Ende des Jahres 2026 befristete Kumulierung des Industriestrompreises mit der Strompreiskompensation – nutzen. Diese Maßnahmen entlasten die energieintensive Industrie weiter und stärken somit ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit angesichts der hohen Energiepreise.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung dankt dem Bundesrat für die Unterstützung des Gesetzentwurfs. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten stellt eine kurzfristige und unmittelbar wirkende Entlastungsmaßnahme dar, die durch strukturelle mittel- bis langfristig wirkende Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Strommarkt flankiert wird.

Darüber hinaus teilt die Bundesregierung das Ziel, immer mehr Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher in die Lage zu versetzen, ihre Verbräuche intelligent zu steuern, um insbesondere ihre Stromkosten zu minimieren. Technische Voraussetzung hierfür sind intelligente Messsysteme (Smart Meter Gateways), die Stromverbräuche viertelstundengenau erfassen und übertragen. Ein zentrales Ziel der geplanten Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes wird es sein, den Rollout intelligenter Messsysteme deutlich zu beschleunigen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.